

Korrigierter Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten

Stand 12.10.2012-09-1213

Dieser Leitfaden wurde im Original von Bundesnetzagentur und Bundesdatenschutzbeauftragtem ohne Beteiligung ~~Anregung~~ von Telekommunikationsanbietern ~~Verbraucherschützern~~, Bürgerrechtlern und Datenschutzaktivisten erstellt, so dass eine nachträgliche Korrektur im Sinne der betroffenen Telekommunikationsnutzer erforderlich geworden ist. ~~Er~~ Der korrigierte Leitfaden soll zu einer datenschutzgerechten und einheitlichen Auslegung des TKG - auch im Sinne von „Best Practices“ - führen und stellt für die Beurteilung des Begriffs der „Erforderlichkeit“ einen Prüfungsmaßstab dar.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder ¹
Telefondienst, SMS			
I. Für die Abrechnung mit Teilnehmern²			
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit ³ , IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. IMSI
3. Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Diese Daten können wie die Daten von entgeltpflichtigen Verbindungen gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltspflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID

- 1 Technische Parameter, die keine sensiblen Angaben enthalten, z. B. die Leitungsführung zu anderen Anbietern, dürfen – falls erforderlich – zusätzlich in den Datenfeldern enthalten sein, ohne dass diese in der Tabelle gesondert erwähnt werden. Zu den sensiblen Angaben gehören etwa Standortangaben (Cell-ID) oder die IMEI.
- 2 Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein fiktives Rechnungsdatum anzunehmen (~~entweder~~ der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde, oder eine virtuelle Monatsabrechnung Guthaben belastet wird).
- 3 Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit“ verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: <u>Löschung mit Verbindungsende</u> Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung). <u>Die Datenverarbeitung ist durch zumutbare datenschutzfreundliche Technikgestaltung⁴ so einzurichten, dass eine Protokollierung pauschal abgegoltenener Verbindungen unterbleibt oder mit Verbindungsende sogleich gelöscht wird.</u>	Keine Daten
5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG: Bis zur Erstellung des EVN	Unverzögliche Löschung nach Erstellung des EVN.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI
<u>[neu]. Entgeltpflichtig, Kunde verlangt Verkehrsdatenlöschung</u>	§ 97 Abs. 2 und § 45i Abs. 2 S. 2 TKG: Bis zur Ermittlung des Entgelts der Verbindung	<u>Verlangt der Kunde nach Aufklärung über die Folgen die Löschung der Verkehrsdaten entgeltpflichtiger Verbindungen, so ist diese vorzunehmen, sobald das Entgelt einer Verbindung ermittelt und gespeichert worden ist.</u>	<u>A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID</u>
6. Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: <u>Löschung mit Verbindungsende</u> Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<u>Die Datenverarbeitung ist durch zumutbare datenschutzfreundliche Technikgestaltung⁵ so einzurichten, dass eine Protokollierung entgeltfreier Verbindungen unterbleibt oder mit Verbindungsende sogleich gelöscht wird.</u> Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Keine Daten
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG: Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	<u>Ankommende entgeltliche Verbindungen dürfen nur durch die sie in Rechnung stellenden Anbieter protokolliert werden. In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.</u>	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn erforderlich Cell-ID

4 Vgl. BVerfG, 1 BvR 1811/99 vom 27.10.2006, Absatz-Nr. 29.

5 Vgl. BVerfG, 1 BvR 1811/99 vom 27.10.2006, Absatz-Nr. 29.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 Satz 3 TKG: <u>Löschung mit Verbindungsende</u> Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<u>Die Datenverarbeitung ist durch zumutbare datenschutzfreundliche Technikgestaltung⁶ so einzurichten, dass eine Protokollierung unentgeltlicher Verbindungen unterbleibt oder mit Verbindungsende sogleich gelöscht wird.</u> Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz.	Keine Daten
9. Verbindungsversuche	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung zulässig.	Keine Daten
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzögliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten	In der Regel werden 3 Monate als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können diese Daten bis zu 12 Monate gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Cell-ID, IMSI
11. Bestrittene Forderungen	§ 97 Abs. 3 Satz 4 TKG	Bei bestrittenen Forderungen dürfen die Verkehrsdaten bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen (z. B. Anerkenntnis der Forderung durch den Kunden) gespeichert werden.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. IMSI, wenn für Abrechnung erforderlich auch Cell-ID
Telefondienst, SMS			
II. Für sonstige Zwecke			
1. Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	<u>Ankommende entgeltliche Verbindungen dürfen nur durch die sie in Rechnung stellenden Anbieter protokolliert werden.</u> In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist. Für bestimmte Verbindungen oder Geschäftsmodelle kann eine längere Speicherung erforderlich sein (z.B. Offline-Billing, Auskunftsdienste, Roaming).	A-, B-Rufnummer, ⁷ Zeit (<u>bei Abrechnung nach Verbindungsdauer</u>), Angabe zum Carrier, Cell-ID (nur bei Roaming) ⁸ .

⁶ Vgl. BVerfG, [1 BvR 1811/99 vom 27.10.2006](#), Absatz-Nr. 29.

⁷ Die A- und B-Rufnummer ist für die Berechnung und Abrechnung von Interconnection-Entgelten nicht erforderlich, die Speicherung von Verbindungsdauer und Carrier genügt (§ 97 Abs. 3 S. 1 TKG).

⁸ Die Cell-ID ist für die Berechnung und Abrechnung von Roaming-Entgelten nicht erforderlich, die Speicherung von Verbindungsdauer und Anbieter genügt (§ 97 Abs. 3 S. 1 TKG).

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder
2. Abrechnung mit Service Providern	§ 97 Abs. 4 TKG: Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand als ausreichend angesehen. Verträge mit längeren Einwendungsfristen sollten umgestellt werden, so dass mittelfristig eine Anpassung der Speicherdauer möglich ist.	Für die Berechnung des Entgelts erforderliche Daten A-, B-Rufnummer, Zeit, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
3. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7-Tage unzulässig. ⁹ Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	Alle Die zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen einer vermuteten Störung erforderlichen Verkehrsdaten, z. B. ggf. auch IMEI
4. Sicherung des <u>Entgeltanspruchs</u> Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 S. 1 TKG erlaubt die Speicherung von Verkehrsdaten zur Sicherung des Entgeltanspruchs des Anbieters, wenn tatsächliche Anhaltspunkte etwa für eine Leistungserschleichung oder einen Betrug zu seinen Lasten vorliegen. § 100 Abs. 3 S. 2 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	Die zur Sicherung des Entgeltanspruchs im Einzelfall erforderlichen Alle vorhandenen Verkehrsdaten
5. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich.	A-, B-Rufnummer, Zeit

⁹ Siehe Erwägungsgrund 29 der RiL 2002/58/EG; eingehend Breyer, MMR 2011, 573. Mit Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10, ist der Vorinstanz aufgegeben worden, zu prüfen, ob eine anlasslose IP-Vorratsdatenspeicherung zur Abwehr von Störungen erforderlich sei. Die Vorinstanz schlug vergleichsweise eine Löschung „in einem Zeitrahmen von 6-24 Stunden“ vor. Eine rechtskräftige Entscheidung steht aus.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder
6. Backup von Rohdaten	<u>Keine Rechtsgrundlage</u> §-97 Abs. 3 Satz 1 TKG: Unverzögliche Ermittlung der für die Abrechnung erforderlichen Daten.	<u>Keine Speicherung</u> ¹⁰ Für die „unverzögliche Ermittlung“ der für die Abrechnung erforderlichen Daten kann zum Schutz vor einem Datenverlust im Abrechnungsprozess eine bis zu 7-tägige Speicherung von Rohdaten angemessen sein. Bei festgestellten Verarbeitungsfehlern können diese Daten für eine korrekte Berechnung verwendet werden und sind dann zeitnah zu löschen.	<u>Keine Daten</u> . Verkehrsdaten, insbesondere nicht oder nicht vollständig verarbeitete CDRs.
B. Internet			
I. Echte Flatrate			
1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7-Tage unzulässig. ¹¹ Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	<u>Die zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen einer vermuteten Störung</u> Alle erforderlichen Daten (ggfz.-B. IP-Adresse, DSL- Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)

¹⁰ Bei fachgerechter Einrichtung und Wartung der Datenverarbeitung ist die Notwendigkeit eines erneuten Zugriffs auf „Rohdaten“ auszuschließen; das Risiko nicht fachgerechter Einrichtung hat der Anbieter zu tragen. Zulässig ist eine Sicherung der zulässigerweise gespeicherten Daten, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird (z.B. durch Datenspiegelung).

¹¹ Siehe Erwägungsgrund 29 der RiL 2002/58/EG; eingehend Breyer, MMR 2011, 573. Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10, ist der Vorinstanz aufgegeben worden, zu prüfen, ob eine anlasslose IP-Vorratsdatenspeicherung zur Abwehr von Störungen erforderlich sei. Die Vorinstanz schlug vergleichsweise eine Löschung „in einem Zeitrahmen von 6-24 Stunden“ vor. Eine rechtskräftige Entscheidung steht aus. Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder
3. <u>Sicherung des Entgeltanspruchs</u> <u>Aufdeckung von Missbrauch</u>	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 S. 1 TKG erlaubt die <u>Speicherung von Verkehrsdaten zur Sicherung des Entgeltanspruchs des Anbieters, wenn tatsächliche Anhaltspunkte etwa für eine Leistungserschleichung oder einen Betrug zu seinen Lasten vorliegen.</u> § 100 Abs. 3 S. 2 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	<u>Die zur Sicherung des Entgeltanspruchs im Einzelfall erforderlichen</u> <u>Alle vorhandenen Verkehrsdaten</u>
II. Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung			
1. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung der Drosselung	§ 97 Abs. 3 Satz 2 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010): Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	In der Regel werden 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG) als ausreichend angesehen. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, können die Daten länger gespeichert werden.	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden ¹² , z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, <u>nicht aber IP- Adresse</u>
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung <u>höchstens 7-Tage unzulässig.</u> ¹³ Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum <u>Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen</u> der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	<u>Die zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen einer vermuteten Störung</u> <u>Alle erforderlichen Daten (s.o.)</u>

¹² Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

¹³ Siehe Erwägungsgrund 29 der RiL 2002/58/EG; eingehend Breyer, MMR 2011, 573. Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10, ist der Vorinstanz aufgegeben worden, zu prüfen, ob eine anlasslose IP-Vorratsdatenspeicherung zur Abwehr von Störungen erforderlich sei. Die Vorinstanz schlug vergleichsweise eine Löschung „in einem Zeitrahmen von 6-24 Stunden“ vor. Eine rechtskräftige Entscheidung steht aus. Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder
3. <u>Sicherung des Entgeltanspruchs</u> <u>Aufdeckung von Missbrauch</u>	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	§ 100 Abs. 3 S. 1 TKG erlaubt die <u>Speicherung von Verkehrsdaten zur Sicherung des Entgeltanspruchs des Anbieters, wenn tatsächliche Anhaltspunkte etwa für eine Leistungserschleichung oder einen Betrug zu seinen Lasten vorliegen.</u> § 100 Abs. 3 S. 2 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.	<u>Die zur Sicherung des Entgeltanspruchs im Einzelfall</u> <u>erforderlichen</u> Alle vorhandenen Verkehrsdaten
C. E-Mail Gemeint ist hier die klassische E-Mail, für Sonderformen wie De-Mail, E-Mail mit SMS-Bestätigung können andere Regelungen gelten, etwa vergleichbar mit SMS.			
1. Abrechnung mit Teilnehmer	Keine Rechtsgrundlage	Keine Speicherung	Keine Daten
2. Erkennung, Eingrenzung und Beseitigung von Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG: Soweit erforderlich	Ohne konkreten Anlass ist eine Speicherung höchstens 7-Tage unzulässig. ¹⁴ Sind konkrete Anhaltspunkte für eine Störung festgestellt worden, dürfen im Einzelfall die zum <u>Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen</u> der vermuteten Störung erforderlichen Daten länger gespeichert werden. Darüber hinaus kann mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden.	<u>Alle</u> Die <u>zum Erkennen, Eingrenzen und Beseitigen einer vermuteten Störung</u> erforderlichen Daten (ggfz. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)

¹⁴ Siehe Erwägungsgrund 29 der RiL 2002/58/EG; eingehend Breyer, MMR 2011, 573. Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10, ist der Vorinstanz aufgegeben worden, zu prüfen, ob eine anlasslose IP-Vorratsdatenspeicherung zur Abwehr von Störungen erforderlich sei. Die Vorinstanz schlug vergleichsweise eine Löschung „in einem Zeitrahmen von 6-24 Stunden“ vor. Eine rechtskräftige Entscheidung steht aus. Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Speicherkategorie	Rechtsgrundlage / max. Speicherdauer	Datenschutzgerechte Auslegung	Datenfelder
3. Aufdeckung von Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG: Soweit erforderlich	<p>§ 100 Abs. 3 S. 1 TKG erlaubt die <u>Speicherung von Verkehrsdaten zur Sicherung des Entgeltanspruchs des Anbieters, wenn tatsächliche Anhaltspunkte etwa für eine Leistungserschleichung oder einen Betrug zu seinen Lasten vorliegen.</u> § 100 Abs. 3 S. 2 TKG stellt keine zusätzliche Erlaubnis für die Speicherung von Verkehrsdaten dar, vielmehr muss auf zulässigerweise innerhalb der jeweiligen Fristen für andere Zwecke gespeicherte Daten zurückgegriffen werden. Verkehrsdaten, die älter als sechs Monate sind, dürfen nicht verwendet werden. Soweit Verkehrsdaten zur Aufklärung eines konkreten Missbrauchsverdachts erforderlich sind, müssen sie nicht gelöscht werden.</p>	<p><u>Die zur Sicherung des Entgeltanspruchs im Einzelfall erforderlichen</u> Alle vorhandenen Verkehrsdaten</p>

Anmerkung

Das TKG enthält keine gesonderte Speichererlaubnis für Zwecke der Strafverfolgung (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen im Sinne der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.